

## Informationsblatt „Schwarzwild“ – Radiocäsiumuntersuchung

---

Durch die Lebens- und Ernährungsweise der Sauen, sind diese gefährdet, verstrahlte Nahrung aufzunehmen. Die strahlenden Teilchen reichern sich im Körper der Tiere an und können durch den Verzehr des radioaktiv kontaminierten Wildbrets auch vom Menschen aufgenommen werden. Zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren ist die Strahlenbelastung von Wildbret deshalb vor dem in Verkehr bringen zu messen. Die Strahlenbelastung schwankt bei Schwarzwild extrem. Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen wurden bereits bis zu 3.200 Becquerel (Bq)/kg gemessen. Deshalb ist eine Vorsorge absolut angebracht.

Soll das Wildbret in Verkehr gebracht werden, darf der vom Gesetzgeber festgelegte Grenzwert für die Strahlenbelastung von **600 (Bq)/kg** nicht überschritten sein!

**Höher belastetes Fleisch darf nicht in den Handel gebracht werden.** Die Verantwortlichkeit liegt bei demjenigen, der das Fleisch in den Verkehr bringt. Gewöhnlicherweise ist dies der Revierinhaber. Das „Inverkehrbringen außerhalb des häuslichen Bereichs“ ohne vorhergegangene Bestimmung des Radioaktivitätsgehalts bzw. ohne Nachweis, dass der Grenzwert von 600 (Bq)/kg unterschritten ist, stellt eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) 178/ 2002 dar und kann als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat geahndet werden.

Zur Bestimmung der Strahlenbelastung von Wildbret existieren die folgenden qualifizierten Messstellen. Bitte wenden Sie sich an die Messstelle, welche Ihnen am günstigsten liegt.

Messstellen für private Jäger			
Ansprechpartner	Telefon	Anschrift	Qualifizierte Messstelle
Bayerische Staatsforsten Herr Andreas Neuner	0151 / 118 78560	Am Seinsbach 1 82481 Mittenwald	ja
Herr Hubert Luidl	0170 / 320 1066	Breitenweg 33, 82441 Ohlstadt	ja

Pro Messung werden **500 g Muskelfleisch** benötigt, welches allerdings anschließend noch verwertet werden kann.

Wir informieren, dass für die Messungen bei der Messstelle Kosten anfallen. Bitte erfragen Sie die anfallenden Kosten bei den jeweiligen Messstellen.

## **Hinweise:**

Wenn Sie Ihr erlegtes Wildbret selbst (im Kreise Ihrer Familie) verzehren wollen, so gilt dies nicht als „In-Verkehr-bringen“, d.h. dass für selbst zu verzehrendes Wildbret eine Messung nicht erforderlich ist.

Sollte der Messwert über dem Grenzwert liegen und das Fleisch aber nicht selbst verzehrt werden, so muss es entsorgt werden. Für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen ist die Tierkörperbeseitigungsanlage Kraftisried GmbH, Öschle 2 in 87647 Kraftisried im Landkreis Ostallgäu zuständig. Bitte transportieren Sie Ihre Sau nach telefonischer Anmeldung entweder selbst zur Tierkörperbeseitigungsanlage 87647 Kraftisried, Öschle 2, (Telefon 08377-92940-0) oder lassen Sie das erlegte Tier abholen. Sie erhalten dafür ein Handelspapier für Tierkörper / Schlachtnebenprodukte.

Zum Ausgleich des wirtschaftlichen Schadens besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Schadensausgleich für kontaminiertes Wildbret nach der Ausgleichsrichtlinie zu § 38 Atomgesetz zu stellen. Ein entsprechendes Antragsformular senden wir Ihnen gerne auf Nachfrage zu.

Den ausgefüllten Antrag senden Sie bitte gemeinsam mit dem Handelspapier der Tierkörperbeseitigungsanstalt und dem Nachweis der Strahlenmessung mit Angabe Frischling oder sonst. Schwarzwild, sowie Jagdrevier/Erlegeort an das

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen  
Sachgebiet 53 / Gewerbeamt  
Postfach 1563  
82455 Garmisch-Partenkirchen

oder geben die Unterlagen persönlich im Gewerbeamt, Hindenburgstr. 43, 82467 Garmisch-Partenkirchen ab.

Das Landratsamt bestätigt den Antrag bei Vollständigkeit der Unterlagen und leitet ihn an das Bundesverwaltungsamt in Köln weiter. Eigene Eingaben werden dort nicht bearbeitet.

Sofern ein Erstattungsanspruch besteht, erhalten Sie einen Erstattungsbetrag pro Stück Wild in Höhe von 102,26 € für einen Frischling bzw. in Höhe von 204,52 € für sonstiges Schwarzwild. Für die durchgeführte Strahlenmessung wird derzeit zusätzlich ein Erstattungsbetrag pro Untersuchung in Höhe von 10,23 € erstattet. Die Auszahlung des Schadensausgleichs erfolgt direkt über das Bundesverwaltungsamt.

Für Rückfragen stehen wir gerne unter Tel. Nr. 08821/751-423 (Frau Saltner) bzw. 08821/751-429 (Herr Biebel) zur Verfügung.

**Waidmannsheil!**